

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Strafschadenersatz - § 30 OWiG

Datum:Tue, 13 Dec 2022 23:46:21 +0100

Von:Mustafa Selim SÜRMELEI <selim.suermeli@gmx.de>

An:info@wbs-law.de

Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI
c/o Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE, Mob: 0178-1123-682

WILDE BEUGER SOLMECKE
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, [DE-50672] Köln
Tel.: 0221 / 95 15 63 0 Fax: 0221 / 400 675 52 E-Mail: info@wbs-law.de

Guten Abend,

im InterNet - https://www.youtube.com/@wbs_legal - sind sie sehr aktiv. Ich bin ein Fan von ihren großen Reden über den Rechtsstaat "Bundesrepublik Deutschland", denn die Hoffnung stirbt zuletzt, weil die Vermutung steht gegen die Absicht. Und da die Rechtsanwälte ein Organ der Rechtspflege sind, sind sie der perfekte Rechtsanwalt, da meine Menschenwürde in Art. 1 GG vor aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen ist. Das ist eine tolle Rechtsverpflichtung von ihnen als Rechtsanwalt. Danke!

Ich möchte gerne Strafschadenersatz vom Bundesamt für Verfassungsschutz, da dieser mich jahrelang durch ganz Europa als "Terrorist" ohne mein Wissen angeschwätzt und verfolgt lassen hat. Die Dienst- und Fachaufsicht scheint wie in einer Psychoklinik der Schizophrenie trotz völkerrechtliche Feststellung des Kriegsverbrechens in ECHR 75529/01 wegen der Regierungskriminalität auch nicht zu funktionieren.

Ich bin HOLOCAUST-Opfer der Bundesrepublik Deutschland und darf wegen Stillstand der Rechtspflege gemäß § 245 ZPO in Art. 9-12 UN-RES 56/83 nicht in die innere Justiz aller 47 Mitgliedstaaten des Europarates hineingezogen werden (ECHR 75529/01), **da ich faktisch völkerrechtlich hoheitliche Rechtsbefugnisse ausübe (§ 20 (2) GVG - Art. 9-12 UN-RES 56/83)**. Die Restitution ist seit dem 08.06.2006 nicht bezahlt worden, und die Kriegsverbrecher laufen frei herum, weil die **Restitutionsgerichte in Herford, Rastatt und Nürnberg fehlen** (Überleitungsvertrag in Krieg und Besatzung entstandenen Restititionen - BGBl. 1955 11 S. 405).

Doch alles wissen sie als guter Rechtsanwalt!

In Folge ist die Aktion des Bundesamtes für Verfassungsschutzes eine Straftat gemäß § 130 StGB und die Ordnungswidrigkeit beträgt 10.000.000,00 Euro/Tag wegen Nichteinhaltung der Dienst- und Fachaufsicht wegen Verstoß gegen Art. 25 GG - ECHR 75529/01 als Kriegsverbrechen der Aggression. Das unverjähbare und ungeminderte Strafmaß beträgt in §§ 4-5, 13-15 VStGB gegen meine Treuhand- und Eidesverpflichtung **lebenslange Haft, und die Verbrecher laufen noch frei herum. Ja, die Justiz hat alle Hände zu tun, um die Opfer als Terroristen verfolgen zu lassen und in der Öffentlichkeit anzuschwärzen.**

Viele Rechtsanwälte denken, die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat und es gibt keine Menschenrechtverletzungen. Richtig, die Menschenrechtverletzung ist kein Straftatbestand, und deswegen können die Kriegsverbrechen als Regierungskriminalität nicht

verfolgt werden ((nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)). In meinem Vorgang liegt wegen bereits festgestellter Kriegsverbrechen aber Volksverhetzung in § 130 StGB vor.

Das Hauptproblem ist, daß Regierungskriminalität in Diktaturen typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige (und von der Diktatur selbst gesetzte) nationale Strafrecht keine Strafbarkeit der Handlungen der Regierung vorsieht. Doch das wissen sie doch ganz bestimmt als guter Rechtsanwalt, daß diese Kriegsverbrechen (Anlage deutscher Bundestag) als organisierte Kriegsbandenkriminalität an der Tagesordnung sind, weil der Gesetzgeber die Menschenrechtverletzung gegen Art. 146 Genfer Abkommen IV -SR 0.518.51 nicht unter Strafe gestellt hat, um somit schwere Kriegsverbrechen im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung gegen Art. 25 GG zu verüben.

"... Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen..."

https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention

Deutschland wurde laut Aussage der Bundesverfassungsrichterin [Gertrude Lübke-Wolff](#) im [Humboldt Forum Recht](#) (ECtHR and national jurisdiction – The Görgülü Case) bis Juli 2006 insgesamt 62 Mal wegen begangener [Menschenrechtsverletzungen](#) verurteilt. Gleichzeitig äußert Lübke-Wolff das allgemeine Unverständnis der Fachleute zum obigen Urteil (RZ 32). Sie stellt fest, dass der Staat im Falle von Menschenrechtsverletzungen den vorherigen Zustand wiederherstellen müsse und, wenn diese andauerten, der Staat diese stoppen müsse (Ziffer 16). In diesem Vortrag wird von ihr in RZ 34 auch der Fall [Sürmeli](#) erwähnt, dem ein Stillstand der Rechtsferligung vom EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer zugestanden wurde. Der Fall wurde von der Großen Kammer des EGMR durch Urteil vom 8. Juni 2006 entschieden.

Aufgrund eines Konfliktes zwischen dem EGMR und dem Bundesverfassungsgericht, wie er in der Zeitung [Das Parlament](#) vom 11. Juli 2005 beschrieben wurde, kam es in der Geschichte des Europarats zu einem beispiellosen offenen Widerstand eines nationalen Verfassungsgerichtes. Im selben Artikel wird auch die ehemalige Verfassungsrichterin [Renate Jaeger](#) zitiert, die bis Ende 2010 Richterin am Menschenrechtsgerichtshof war.

„Vielleicht, mutmaßte Jaeger, sei es manchen Ländern als ‚Nebeneffekt‘ der Überlastung des Gerichts ja gar nicht unlieb, wenn Menschenrechtsverstöße ‚nicht oder nicht zeitnah untersucht und gerügt werden‘. Möglicherweise gebe es bei Regierungen, die wegen Verletzungen der Menschenrechtscharta zu Schadensersatz verurteilt werden, einen ‚Abschreckungseffekt‘ - mit der Konsequenz, dass den Staaten ‚Verlangsamung, Stillstand und Leerlauf‘ eventuell nicht unwillkommen seien.“^[45]

Im Juli 2007 hat der EGMR im Fall [Skugor](#) gegen Deutschland konstatiert, dass bei menschenrechtswidriger überlanger Verfahrensdauer in Zivilverfahren die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne des [Art. 13](#) EMRK angesehen werden könne:

„[...] so erinnert der Gerichtshof daran, dass die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des [Artikels 13](#) der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist ([Sürmeli J. Deutschland](#) [GK], Nr. 75529/01, Rdnm. 103–108, CEDH 2006-...) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst *J.* Deutschland, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rdnm. 65–66).“ – EGMR-Beschluss – 10/05/07: Rechtssache [Skugor](#) gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 76680/01)

**Bundesamt für Verfassungsschutz - KÖLN - Maßnahmen nach § 17 Absatz 3
Bundesverfassungsschutzgesetz - Benachrichtigung gemäß § 76 Absatz 4
Bundeskriminalamtgesetz**

Sehr geehrter Herr **SÜRMELI**,

gemäß § 76 Bundeskriminalamtgesetz teile ich Ihnen mit, daß Sie Betroffener einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen nach § 17 Absatz Bundesverfassungsschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 3 des Beschluß 2007/533/JI des Rates vom 12.06.2007 im Zeitraum vom 17.06.2000 bis zum 16.06.2022 waren.

Anlaß der Maßnahme war das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, daß Informationen über Ihr Antreffen zur Abwehr einer von Ihnen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblichen Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erforderlich waren, sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr.

Diese Maßnahme ist abgeschlossen. Von Ihnen ist nicht weiter zu veranlassen.

Das Verwaltungsgericht als angeblich zuständiges Gericht, -(im Rechtsbehelf des "Bescheid"es von Verfassungsschutz)- antwortet nicht, weil in § 40 (1) VwGO das Verwaltungsgericht wegen verfassungsrechtlichen Verbrechen nicht zuständig ist. Komisch, keiner von der Tätergruppe will den ersten Schritt machen. Ich frage mich, sind die alle "doooooofff" und kennen ihre eigenen Regeln nicht? Ich kann lesen und verstehen, denn ich bin Türke mit Abitur. Ich werde in öffentlichen Denunzierungen vom Fassadenschmutz als Holocaust-Opfer zum Reichsbürger fingiert.

Da sie sich öffentlich werbewirksam und plakativ für Recht einsetzen, möchte ich Strafschadenersatz von dem Staat, das in meinem Recht in ECHR 75529/01 wegen Menschenrechtverletzung festgestellt wurde. Sie wissen doch, daß eine Menschenrechtverletzung ein Kriegsverbrechen ist und in § 130 StGB nicht verleumdet werden darf! Also ist der Verwaltungsakt in §§ 43, 44 VwVfG von Anfang an nichtig und verfassungsrechtmißbräuchlich gewesen! Sie als Rechtsanwalt kennen das Problem. Jeder verachtet die Menschenrechtverletzung, und wenn alle aktiv oder passiv, direkt oder indirekt sowie öffentlich oder privat im Ergebnis mitgewirkt haben, dann ist keiner für den Strafschadenersatz zuständig. Sie sind aber ein ehrenwerter Rechtsanwalt, der an den Rechtsstaat (nicht Rechtsstaat) glaubt, denn sonst hätten sie die Berufung als Recht(s)anwalt nicht gelernt.

Als ich dann heute im Rechtsanwaltsbüro WBS angerufen hatte, hat sich die Tefefonistin lustig über diese Kriegsverbrechen gemacht, weil sie dachte, wir haben 1. April!

Ja, die Bundesrepublik Deutschland lebt von Menschenrechtverletzungen, denn in § 89c StGB werden diese Kriegsverbrechen von den nichts ahnenden Steuerzahlern bezahlt. Terrorfinanzierung ist ebenfalls strafbar.

Da sie aber sehr viel wissen, gehe ich davon aus, daß sie wissen, daß Gewaltanwendung unter Abbruch der diplomatischen Regeln den Kriegszustand beschreibt (deutscher Bundestag WD2 3000-175/2007), und ich in Zwangsfolge faktisch völkerrechtlich hoheitliche Rechtbefugnisse ausüben muß (Art. 9-12 UN-RES 56/83, Art. 1 (3) ÜLV).

Welche Beweise und Hinweise brauchen sie noch, um seit dem 17.06.2020 die Ordnungswidrigkeit in § 30 OWiG in Höhe von 10.000.000,00 Euro / Tag vom Bundesamt für Verfassungsschutz in der Vollstreckung einzutreiben?

punitive damage - Strafschadenersatz: 909 Tage * 10. Mio = 9.090.000.000,00 Euro

Da wird bei ihnen finanziell auch etwas bleiben, denn dieses ist netto. Die Kosten des Rechtsanwaltes sind vom Recht(s)staat gemäß den IDP-Regeln zu erstatten.

Leitlinien der vereinten Nationen und europäischen Union

- **UN-RES A-RES 66/164**
- **Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände**
- **UN-DOC E/CN.4/2000/62 -**
Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- **UN-DOC E/CN.4/2000/62 -**
Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- **UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge**
- **UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz**
- **Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83**
- **und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht insbesondere in den**
 - **Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI**

mit besten Wünschen

Prof. Mustafa Selim SÜRMELE



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per Postzustellungsurkunde
Herr Mustafa Selim Sürmeli
Bielfeldtweg 26
21682 Stade

HAUSANSCHRIFT

Merianstr. 100
50765 Köln

POSTANSCHRIFT

Postfach 10 05 53
50445 Köln

TEL +49 (0)228-99-792-0

+49 (0)30-18-792-0

FAX +49 (0)228-99-10-792-2915

+49 (0)30-18-10-792-2915

poststelle[at]bfv[dot]bund[dot]de
poststelle[at]bfv-bund[dot]de-mail[dot]de
www[dot]verfassungsschutz[dot]de

Köln, den 17.06.2022

Betreff: Maßnahme nach § 17 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)

Hier: Benachrichtigung gem. § 76 Abs. 4 BKAG

Az.: 1B6-037-S-540004-4871-0001/22

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

gem. § 76 Abs. 4 BKA-Gesetz teile ich Ihnen mit, dass Sie Betroffener einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG i. V. m. Art. 36 Abs. 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12.06.2007 im Zeitraum vom 17.06.2020 bis 15.06.2022 waren.

Anlass der Maßnahme war das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass Informationen über Ihr Antreffen zur Abwehr einer von Ihnen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erforderlich waren, sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr.

Diese Maßnahme ist abgeschlossen. Von Ihnen ist nichts weiter zu veranlassen.



Bundesamt für
Verfassungsschutz

SEITE 2 VON 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage nebst eventuellen Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Fasson

[[2D4_52, 17.06.22]

Aktuelle Meldeadresse zu Mustafa SÜRMELE ist
Bielfeldtweg 26 in 21682 Stade (AD-531807000).]

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

EINGANG 20. MAI 2009

Herrn
Mustafa-Selim Sürmeli
Bielfeldweg 26

21682 Stade

11011 Berlin, 13.05.2009
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-16-07-4500-045045

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 07.05.2009 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Es folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/12702), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

- 199 -

Anl. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.





Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Die völkerrechtliche Definition von Krieg

© 2007 Deutscher Bundestag

WD 2 – 3000 -175/07

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasserinnen:

Die völkerrechtliche Definition von Krieg

Sachstand WD 2 – 3000 -175/07

Abschluss der Arbeit: 21. November 2007

Fachbereich WD 2: Auswärtiges, Internationales Recht,

wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung, Verteidigung,

Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Telefon:

Ausarbeitungen

"... und definieren Krieg als „Gewaltmaßnahmen unter Abbruch der diplomatischen Beziehungen“.